

Motion Heselhaus Sabine und Mit. über eine Einschränkung des Einsatzes von Feuerwerkskörpern im Kanton Luzern zum Schutz der Bevölkerung und der Einsatzkräfte

eröffnet am 26. Januar 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen umgehend so anzupassen, dass der Einsatz von Feuerwerkskörpern im Kanton Luzern eingeschränkt oder verboten werden kann, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Einsatzkräfte.

Begründung:

Die Vorfälle in der Silvesternacht in der Stadt Luzern, bei denen Feuerwerkskörper gezielt gegen Polizeikräfte und Dritte eingesetzt wurden, zeigen, dass Feuerwerkskörper nicht nur ein Umwelt- und Gesundheitsproblem darstellen, sondern zunehmend auch eine akute Gefahr für die öffentliche Sicherheit sind. Feuerwerk wird missbräuchlich als Geschoss und Waffe verwendet. Damit sind Leib und Leben von Einsatzkräften und der Bevölkerung unmittelbar gefährdet.

Diese Eskalation ist kein Einzelfall, sondern Teil einer besorgniserregenden Entwicklung, die auch aus anderen Städten und Ländern bekannt ist. Der Kanton Luzern darf nicht abwarten, bis es zu schweren Verletzungen oder zu Todesfällen kommt.

Die Kantonsverfassung verpflichtet den Kanton ausdrücklich zum Schutz der Gesundheit (§ 11 Abs. 1d KV), zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 11 Abs. 1h und § 12 Abs. 3 KV) sowie zur Übernahme von Aufgaben, die die Kräfte der Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung bedürfen (§ 4 Abs. 2 KV).

Feuerwerkskörper verursachen nachweislich massive Feinstaub- und Lärmspitzen, insbesondere an Silvester und am 1. August. Schweizweit entstehen jährlich rund 200–400 Tonnen Feinstaub (PM10) durch Feuerwerke. In Kombination mit Hitze und Ozonbelastung – in Luzern wurden 2025 Ozonwerte bis 146 µg/m³ gemessen – ergibt sich eine erhebliche Gesundheitsgefährdung, insbesondere für Kinder, ältere Menschen und Personen mit Herz-, Kreislauf- oder Atemwegserkrankungen. Zusätzlich kommt es jährlich zu rund 230 Unfällen mit Feuerwerkskörpern, teils mit schweren Verletzungen.

Auch Tiere geraten durch Knall- und Feuerwerkskörper in Panik, was zu Verletzungen und massivem Stress führt und klar im Widerspruch zu Artikel 12 der Tierschutzverordnung steht. Hinzu kommen Umweltbelastungen durch Schwermetalle, chemische Rückstände und Littering, worunter besonders die Landwirtschaft leidet.

Einzelne Gemeinden – etwa die Stadt Luzern mit dem Feuerwerksverbot in der Altstadt – haben bereits reagiert. Diese punktuellen Massnahmen reichen jedoch nicht aus. Die aktuellen Ereignisse zeigen, dass es eine kantonal koordinierte und verbindliche Regelung braucht. Es besteht eine eklatante rechtliche Inkonsistenz darin, dass in der Schweiz zum Beispiel für den Erwerb und Besitz eines Luftgewehrs oder einer Luftpistole waffenrechtliche Auflagen, Identifikationspflichten und teilweise Registrierungsvorschriften gelten, während gleichzeitig hochexplosive Gegenstände in Form von Feuerwerkskörpern weitgehend frei, anonym und ohne jede Ausbildungs- oder Bewilligungspflicht verkauft und verwendet werden dürfen. Diese Ungleichbehandlung ist sicherheitspolitisch und verfassungsrechtlich nicht haltbar. Feuerwerkskörper sind pyrotechnische Explosivmittel mit erheblichem Gefährdungspotenzial. Druckwelle, Splitterwirkung und thermische Einwirkung sind geeignet, schwere Körperverletzungen, Amputationen, Verbrennungen und somit lebensbedrohliche Traumata zu verursachen. Die zunehmende missbräuchliche Verwendung als Geschosse gegen Personen und Einsatzkräfte verschärft diese Gefährdungslage zusätzlich.

Der Staat ist verpflichtet, seine Schutzinstrumente an der tatsächlichen Gefährdungslage auszurichten. Angesichts der dokumentierten Gewaltvorfälle, der zunehmenden Verfügbarkeit illegaler, hochexplosiver Sprengkörper und der erwiesenen Missbrauchsgefahr ist es nicht mehr vertretbar, Feuerwerkskörper rechtlich wie harmlose Freizeitartikel zu behandeln. Eine Verkaufsbeschränkung auf Fachgeschäfte, eine Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für das Abbrennen sowie klare Verbote besonders gefährlicher pyrotechnischer Gegenstände sind verfassungsrechtlich zulässig, sachlich geboten und durch das überwiegende öffentliche Interesse am Schutz von Leben und Gesundheit klar gerechtfertigt.

Nach der Brandkatastrophe von Crans-Montana haben mehrere Kantone den Einsatz pyrotechnischer Gegenstände in öffentlich zugänglichen Innenräumen untersagt oder entsprechende Verbote eingeleitet. Der Kanton Wallis hat ein Innenraumverbot bereits beschlossen; Genf, Jura und Neuenburg haben gleichgerichtete Verbote für öffentliche Einrichtungen bzw. Gastgewerbe- bzw. Freizeitbetriebe erlassen. Auch das Tessin bereitet ein entsprechendes Verbot vor. Diese kantonalen Entscheide belegen, dass ein Innenraumverbot verhältnismässig, praktikabel und aus Gründen des Brand- und Personenschutzes geboten ist. Der Kanton Luzern sollte diesen Beispielen folgen und umgehend ebenfalls ein Verbot von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und im Gastgewerbe umsetzen.

Angesichts der konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist es nicht vertretbar, den Abschluss laufender Prüfaufträge abzuwarten. Der Handlungsbedarf ist akut und dringlich.¹

Heselhaus Sabine

Schuler Josef, Fleischlin Priska, Gfeller Thomas, Bolliger Roman, Frank Reto

¹ Quellen

- Luzerner Zeitung: Berichte zu den Silvesterkrawallen in Luzern und dem Einsatz von Feuerwerkskörpern gegen Polizeikräfte.
- Bundesamt für Umwelt (BAFU): Feuerwerke und Luftqualität.
- MeteoSchweiz: Feuerwerk beeinflusst Luftqualität und Nebel.
- SUVA: Unfallstatistik Feuerwerkskörper.
- BirdLife Luzern: Störungen von Wasservögeln durch Feuerwerke.
- Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1), Art. 12.
- Kantonsverfassung Luzern: § 4 Abs. 2; § 11 lit. d und h; § 12 Abs. 3.

